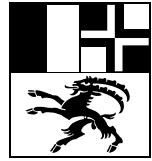


Die Regierung  
des Kantons Graubünden



La Regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

24. Juni 2025

Mitgeteilt den

25. Juni 2025

Protokoll Nr.

499/2025

## Region Landquart

### Anpassung regionaler Richtplan, Teil Verkehr (RRIP-V)

#### Genehmigung

Die Präsidentenkonferenz der Region Landquart hat an der Sitzung vom 27. November 2024 den regionalen Richtplan, Teil Verkehr (RRIP-V), beschlossen und reichte diesen mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der RRIP-V umfasst die folgenden Bestandteile:

- Richtplanteil mit Zielen und Leitsätzen, Handlungsanweisungen sowie Objektliste inkl. Erläuterungen vom 16. Dezember 2024
- Richtplankarte, Strassennetz 1:15 000 vom 16. Dezember 2024
- Richtplankarte, Öffentlicher Personenverkehr 1:15 000 vom 16. Dezember 2024
- Richtplankarte, Fuss- und Veloverkehr 1:15 000 vom 16. Dezember 2024
- Beilagen:
  - Bericht über die Behandlung der Vorprüfung vom 19. Januar 2024 (datiert 28. März 2024)
  - Zusammenstellung und Behandlung der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkungsaufforderung vom 27. November 2024

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Region Landquart beziehungsweise des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Am 1. Mai 2014 trat das überarbeitete eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) zusammen mit der revidierten Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV;

SR 700.1) in Kraft. RPG1 zielt hauptsächlich darauf ab, die Ausweitung der Bauzonen in das Kulturland einzudämmen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Die künftige Siedlungsentwicklung soll primär an zentralen, gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen stattfinden und das Verkehrsaufkommen möglichst durch den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden. Dies erfordert eine gute Abstimmung und Koordination zwischen der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Aufgrund des bestehenden Entwicklungsdrucks und der strategischen Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur hat die Region Landquart einen regionalen Richtplan Verkehr erarbeitet. Ziel ist es, die verkehrliche Entwicklung der Region behördensverbündlich zu koordinieren und auf die siedlungs- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsziele abzustimmen. Die Erarbeitung erfolgte parallel zum regionalen Richtplan, Teil Siedlung, und basiert auf dem regionalen Gesamtverkehrskonzept der Region Landquart, welches am 19. November 2019 von der Präsidentenkonferenz verabschiedet wurde. Der vorliegende RRIP-V konkretisiert die Inhalte des regionalen Gesamtverkehrskonzepts und zeigt deren behördensverbündliche Umsetzung auf. Ebenfalls werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans Verkehr umgesetzt sowie die Inhalte des Agglomerationsprogramms Chur (4. Generation) auf regionaler Stufe verankert. Dem RRIP-V wurde zudem der Sachplan Velo zugrunde gelegt. Der RRIP-V dient als behördensverbündliches Instrument für die Ausübung der verkehrs- und raumrelevanten Tätigkeiten in der Region und bildet für die Gemeinden eine Grundlage für die kommunale Verkehrs- und Nutzungsplanung.

## **2. Formelles**

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans, Teil Verkehr, der Region Landquart erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Die vorliegende Richtplanung stützt sich auf die übergeordneten Zielsetzungen und Leitsätze des kantonalen Richtplans, insbesondere in den Teilen Siedlung und Verkehr.

Die Region hat den Entwurf des RRIP-V am 24. März 2023 dem Amt für Raumentwicklung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der kantonale Vorprüfungsbericht wurde am 19. Januar 2024 der Region Landquart zugestellt. Die formellen und materiellen Hinweise aus der Vorprüfung wurden im Rahmen der Überarbeitung des Richtplanentwurfs weitgehend berücksichtigt und die Behandlung sämtlicher Bemerkungen und Hinweise ist nachvollziehbar dokumentiert.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe zum RRIP-V erfolgte koordiniert mit dem regionalen Richtplan, Teil Siedlung, im Zeitraum vom 16. August bis zum 14. September 2024. Innerhalb der Frist gingen Stellungnahmen ein, die durch die Region geprüft und einzeln behandelt wurden. Die Behandlung der Stellungnahmen ist dokumentiert und wird nach der Beschlussfassung öffentlich einsehbar gemacht. Mit der öffentlichen Einsichtnahme der Richtplandokumente sind die Anforderungen von Art. 4 RPG erfüllt.

Am 27. November 2024 hat die Präsidentenkonferenz der Region Landquart den RRIP-V beschlossen und in der Folge der Regierung zur Genehmigung eingereicht. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des RRIP-V sind somit erfüllt.

### **3. Inhaltliche Festlegungen und Erwägungen**

Der kantonale Richtplan, Teil Verkehr (KRIP-V) wurde am 29. Juni 2021 durch die Regierung des Kantons Graubünden beschlossen. Am 14. April 2022 erfolgte dessen Genehmigung durch den Bund. Der KRIP-V legt die generellen Zielsetzungen und Grundsätze fest, welche dem regionalen Richtplan Verkehr als Grundlage dienen resp. die im vorliegenden Entwurf konkretisiert werden. Ebenfalls sind Handlungsanweisungen definiert, die in den Folgeplanungen zu berücksichtigen sind. Demnach ist u.a. eine optimale Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung anzustreben, mit dem Ziel, die Siedlungsqualität zu erhöhen und den Verkehr möglichst raum- und umweltverträglich abzuwickeln. Die Region Landquart hat diese Bestimmungen aufgenommen und in ihrem Richtplan – soweit sie in der regionalen Kompetenz liegen – umgesetzt. Ebenfalls hat die Region die verkehrsrelevanten Inhalte des Agglomerationsprogrammes der vierten Generation im regionalen Richtplan stufengerecht umgesetzt und abgestimmt.

Die Region Landquart hat mit dem vorliegenden Entwurf erstmals einen Verkehrsrichtplan erarbeitet, der die Verkehrsthematik der Region gesamthaft betrachtet. Der RRIP-V umfasst die Bereiche Gesamtverkehr, Strassennetz, öffentlicher Personenverkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr. Ziel ist es, den zukünftigen verkehrsplanerischen Herausforderungen vorausschauend zu begegnen, die verkehrlichen Auswirkungen der wachstumsstarken Region gezielt zu steuern und eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung zu fördern. Die Konzeption zielt darauf ab, die Verkehrsmittelwahl zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Veloverkehrs zu verbessern sowie ortsfremden Verkehr auf Hauptachsen zu bündeln und Ortszentren zu entlasten und verkehrsberuhigt zu gestalten. Die im RRIP-V enthaltenen Festlegungen tragen dazu bei, den Verkehr in der Region Landquart insgesamt sicherer, effizienter und siedlungsverträglicher zu gestalten. Der regionale Richtplan Langsamverkehr der Region Nordbünden, Subregion Bündner Rheintal, welcher mit Regierungsbeschluss vom 14. September 2010 (Protokoll Nr. 847/2010) genehmigt wurde, wird damit in der Region abgelöst.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Genehmigungsverfahren wurden in den Stellungnahmen der kantonalen Ämter und Fachstellen verschiedene Bemerkungen und Hinweise vorgebracht, die grösstenteils die der Richtplanung nachgelagerten Verfahren betreffen und entsprechend darin zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Abklärungen sind somit in den Folgeverfahren durchzuführen. Ferner drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Die im Richtplan im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» vorgesehene Sammelstrasse (inklusive der Anschlüsse zur Verkehrsentlastung) der Stadt Maienfeld ist insbesondere hinsichtlich Landschaft, Ortsbild, Fruchfolgeflächen und Wildtierlebensräumen mit Konflikten behaftet. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer künftigen Festsetzung der Verkehrsentlastung die Koordination soweit erfolgt sein muss, dass für die Umsetzung keine projektausschliessenden Faktoren entgegenstehen, die Machbarkeit grob geklärt und die Interessenabwägung im positiven Sinne abgeschlossen ist. Wie im Richtplan dargelegt, ist hierfür eine umfassende Interessensabwägung durchzuführen, die neben den raum- und umweltrelevanten Aspekten auch die Bundesinventare sowie die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundsätze berücksichtigt.

Die Richtplanung dient unter anderem auch der behördlichen Festlegung einer konzeptionellen Stossrichtung. Einige kartografische Festlegungen, wie beispielsweise Linienführungen für den Langsamverkehr, können aufgrund dieser Ausrichtung und der Flughöhe eines Richtplans nicht überall parzellenscharf verortet werden, sondern sind als schematische Abbildungen zu verstehen. In den nachgelagerten Planungsverfahren soll ein gewisser Handlungsspielraum bestehen bleiben, damit untergeordnete Abweichungen, etwa zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben wie der Umweltgesetzgebung, ohne erneute Anpassung des Richtplans möglich sind.

Nicht alle verkehrsbezogenen Fragestellungen lassen sich innerhalb der alleinigen Zuständigkeit der Region bearbeiten. Beispielsweise bedarf es beim Entwicklungsbereich Neugut/Tratt am Verkehrsknoten Landquart oder bei Themen mit Auswirkungen über die Regionsgrenzen hinaus einer engen und frühzeitigen Abstimmung mit den zuständigen Stellen, teilweise auch auf Kantons- oder Bundesebene. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind die betroffenen Akteure entsprechend in den Prozess miteinzubeziehen.

Im Ergebnis bestehen somit auch in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der von der Präsidentenkonferenz der Region Landquart am 27. November 2024 beschlossene regionale Richtplan, Teil Verkehr, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
  
2. Die Auswertungen zum Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Folgerungen und Hinweise sind,

soweit dies nicht bereits erfolgt ist, bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
4. Die Region Landquart wird beauftragt, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
5. Die Region Landquart sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. B." or "Martin Bühler".

i.V. Martin Bühler

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Sp." or "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

### Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Landquart	1	1
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Tiefbauamt	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Archäologischer Dienst	1	
Denkmalpflege	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Standeskanzlei	1	1
R+K Raumplanung AG, Im Aeuli 3, 7304 Maienfeld	1	
Amt für Raumentwicklung St. Gallen	1	
Region Sarganserland-Werdenberg	1	
Amt für Hochbau und Rauplanung Fürstentum Lichtenstein	1	
Amt für Raumentwicklung GR	1	1